|  |
| --- |
| **Musterschreiben: Notengebung mittels Software** |
| Liebe Kolleginnen und Kollegen,  Smartphone-Apps und PC-Programme zur Notenverwaltung und zur Leistungsbeurteilung werden immer beliebter. Gegen die digitale Verwaltung individuell ermittelter Einzelnoten ist auch nichts einzuwenden. Achten Sie dabei darauf, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.  Vor der Anwendung von Leistungsbeurteilungssoftware möchte ich Sie jedoch ausdrücklich warnen. Zwar haben Sie selbst aufgrund Ihrer pädagogischen Freiheit die Möglichkeit, zu entscheiden, wie Sie Schüler und Schülerinnen individuell benoten. Keineswegs darf die Note jedoch das arithmetische Mittel verschiedener Teilnoten sein. Auch Algorithmen dürfen nicht zur Notenbildung führen.  Es ist Ihre Aufgabe als Lehrkräfte, im Einzelfall individuell pädagogisch zu beurteilen, welchen Leistungsstand die Schüler aufgrund des zuvor behandelten Stoffs im Unterricht erreicht haben. Ich weise Sie darauf hin, dass eine Note, die mit einer Leistungsbeurteilungssoftware ermittelt wurde, jederzeit gerichtlich anfechtbar ist, da sie eine Ermessensausübung durch die Lehrkraft ausschließt.  Mit freundlichen Grüßen  Anja Wortmann, Schulleiterin |